

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 78

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 24. Juni

1918

Bad Homburg v. d. H., 20. Juni 1918.

Btr. Brennessel-Sammlung.

Die Sammlung von Brennesseln ist von der größten Bedeutung für die auf Inlandstoffe zugewiesenen Faser-Industrie und verdient in vaterländischem Interesse die größtmögliche Unterstützung aller Bevölkerungskreise. Die Sammlung der Nesseln erfolgt im hiesigen Kreise im Rahmen des Sammelhilfsdienstes durch die Schulen unter Leitung der beiden Kreissammelstellen, denen die Abnahme, Preisberechnung und Verwertung bezw. Ablieferung obliegt. Neben den Kreissammelstellen ist Herr Kreisobstbauinspektor Hotop in seiner Eigenschaft als Mitglied des Kreissammelausschusses beauftragt, die Sammelstätigkeit zu beleben und durch Vorträge, örtliche Unterweisung usw. zu fördern. Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, den Genannten hierbei in jeder Weise zu unterstützen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brünig.

Die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises werden an die Einreichung der Waisenpflegegeldlisten für die Zeit vom 1. April 1918 bis 30. Juni 1918 erinnert.

Bad Homburg v. d. H., 20. Juni 1918.

J. B.: Sehepfandt.
Der Königl. Landrat.

Bekanntmachung über Erzeugerpreise für Frühobst.

(Veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 125.)

Durch Rundschreiben vom 29. April 1918 — R 3731 — habe ich die bei den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst errichteten Preiskommissionen ermächtigt, auf Grund meiner Bekanntmachung über die Richtpreise für Obst vom gleichen Tage („Reichsanzeiger“ 106 vom 6. Mai 1918) Höchstpreise für Frühobst festzusetzen, die jedoch bei Abweichung von den Richtpreisen der vorherigen Genehmigung der Reichsstelle bedürfen.

Ich bestimme hiermit, daß die sämtlichen von den Preiskommissionen mit meiner Genehmigung festgesetzten Erzeugerpreise für Frühobst als von der Reichsstelle für Gemüse und Obst festgesetzte Höchstpreise im Sinne der §§ 4 und 14 der Verordnung über Gemüse und Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (R.-G. Bl. S. 307) zu gelten haben.

Soweit für einzelne Bezirke solche Erzeugerhöchstpreise nicht bekannt gemacht sind, gelten die durch meine Bekanntmachung vom 29. April 1918 festgesetzten Richtpreise als Höchstpreise.

Zugleich erhöhe ich die Richtpreise

1. für saure Kirichen 1. Wahl (große Kirichen) auf 50 Pfennig je Pfund;
 2. für saure Kirichen 2. Wahl (auch Preßkirichen) auf 30 Pfennig je Pfund;
 3. für süße Kirichen 1. Wahl auf 40 Pfennig je Pfund.
- Der Richtpreis für süße Kirichen 2. Wahl (auch Preßkirichen) bleibt 25 Pfennig je Pfund.

Berlin, den 24. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst:
von Tilly.

Sonder-Baupolizeiverordnung für Kleinhäuser.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. 9. 1867, über die Polizeiverordnung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks verordnet:

1. Allgemeines.

§ 1. Anwendung der Bestimmungen.

Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung gelten für Kleinhäuser im Sinne des § 2. Soweit in den für den Bau sonst maßgebenden Polizeiverordnungen in baupolizeilicher Hinsicht schärfere Anforderungen gestellt werden, treten die erleichternden Vorschriften dieser Verordnung an ihre Stelle. Im übrigen bleiben jene Polizeiverordnungen auch für Kleinhäuser in Kraft.

§ 2. Begriffsbestimmungen.

Kleinhäuser im Sinne dieser Verordnung sind Wohngebäude, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- a sie dürfen nicht mehr als zwei Vollgeschosse haben und
- b in jedem Geschosse nur eine geringe Anzahl von Kleinwohnungen enthalten, d. h. von solchen Wohnungen, die nach Größe, Anordnung, Raumzahl, Raumhöhe und Ausstattung den ortsüblichen Bedürfnissen der minderbemittelten Bevölkerung entsprechen,
- c sie dürfen keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude (Ställe, Schuppen, kleine Werkstätten, Aborte usw.) zulässig sind,
- d sie müssen — soweit nicht vom Bezirksausschuß eine Abweichung davon zugelassen ist — mit einer zur Garten- oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens 200 Quadratmetern dauernd ausgestattet sein.

2. Formvorschriften.

§ 3. Bauvorlagen.

Dem Antrage auf Erteilung der Bauerlaubnis müssen beigelegt sein:

- a zwei Stücke sämtlicher Grundrisse vom Keller bis zum Dachgeschoß und der Querschnitte mindestens im Maßstabe 1:100. Die Unterlagen müssen die Bauart und die Abmessungen des Baues im ganzen und in seinen Teilen deutlich erkennen lassen, auch die Benutzungsart der Räume, die Höhenlage der Gebäude zum umgebenden Boden und zur Straße sowie Art und Stärke der zu verwendenden hauptsächlichlichen Baustoffe ergeben,
- b zwei Stücke eines Planes mindestens im Maßstabe 1:1000, der die Lage und Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung zeigt, den Verlauf der Straßen und Wege und deren Entfernung vom Baugrundstück erkennen läßt und eine Angabe der Himmelsrichtung enthält,

Ausgabe von Einmachzucker.

Der Einmachzucker gelangt von **Mittwoch, den 26. ds. Mts.** ab in den Kolonialwarenhandlungen zur Ausgabe. Der Preis für ein Pfund Zucker beträgt 50 Pfennig.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juni 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Sonder-Schuhbedarfsscheine.

Auf Anordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung wird bis 15. September 1918 ohne Prüfung der Notwendigkeit Jedermann auf Antrag ein Sonderschuhbedarfsschein ausgefertigt, der zum Bezuge eines Paares Hausschuhe oder Pantoffel, Turn-, Tennis- oder sonstiger Leinenschuhe, Ball- oder Gesellschaftsschuhe, deren Oberteil aus Seide, Sammet, Brokat oder anderen Stoffen, aus weißem Bronze-, Gold- oder Silberleder, Wachstuch oder Kunstleder hergestellt sind, berechtigt. Diese Sonderschuhbedarfsscheine haben nur Gültigkeit bis zum 1. Oktober 1918. Nur solche Sonderschuhbedarfsscheine sind gültig, die unter dem Worte „Sonder“ den Stempel der Bekleidungsstelle tragen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Juni 1918.

Der Magistrat.

(Bekleidungsstelle.)

Homburger Gewerbeverein.

Hauptversammlung

am Mittwoch, den 26. Juni 1918 abends 9 Uhr
im Gasthaus „Zur Wolfschlucht“

Tagessordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungsablage und Prüfungsbericht.
3. Wahl der auscheidenden Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer.
4. Bildung von Fachvereinigungen und eines Handwerker-Ausschusses.
5. Verschiedenes.

Wir laden unsere Mitglieder zu zahlreichem und pünktlichem Besuche ein.

Der Vorstand.

Als Beischützen

können gesunde, tatkräftige, gutbelemundete Personen hiesiger Stadt für die Zeit vom 15. 7.—31. 10. ev. bei der unterzeichneten Verwaltung Beschäftigung finden; auch für den Dienst geeignete Kriegsbeschädigte finden Berücksichtigung.

Meldung Zimmer Nr. 3 des Rathauses.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 19. Juni 1918.

Polizeiverwaltung.



Am 23. Juni 1918 wurde unser zweitältester,
lieber Sohn

Walter Wollenhaupt

Leutnant der Reserve und Kompanieführer
Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse,

26 Jahre alt auf Erkundigung vor dem Feind
schwer verwundet und ist kurz darauf seinen
Verletzungen erlegen.

Gott verleihe dem tapferen Helden ein gutes
Jenseits.

Bad Homburg v. d. H., 25. Juni 1918.

Valentin Wollenhaupt und Familie.

ein Stüd Ansichtszeichnung aller Schaufenen, um gegebenenfalls verhüten zu können, daß durch den Bau nach Form und äußerer Ausstattung eine gröbliche Verunstaltung herbeigeführt wird.

Die Polizeibehörde kann, namentlich für untergeordnete Baulichkeiten, von diesen Anforderungen ganz oder teilweise Abstand nehmen.

§ 4. Rohbau- und Gebrauchsabnahme.

Von der Rohbauabnahme kann die Baupolizeibehörde bei untergeordneten Baulichkeiten absehen.

Die Ingebrauchnahme von Kleinhäusern ist, unabhängig von bestimmten Fristen, durch die Polizeibehörde zu gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß die zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Nur bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen ist zwischen der Rohbauabnahme und dem Beginn der Verputz- und Anstreicherarbeiten die in der örtlichen Baupolizeiverordnung vorgeschriebene Frist einzuhalten.

3. Technische Bestimmungen.

§ 5. Gründungs- und Kellermauerwerk.

Das Gründungsmauerwerk der Umfassungswände ist so tief zu führen, daß die Standsicherheit des Gebäudes gewährleistet ist; jedoch kann die Polizeibehörde von der Vorschrift, daß die Mauern bis in frostfreie Tiefen geführt werden sollen, Ausnahmen gestatten. Sie kann ferner für Innenwände, äußere Fachwerkwände und Wände von eingeschossigen Nebengebäuden geringere Gründungstiefen als für die Umfassungen zulassen.

Unterföllerung der Wohnräume ist nicht erforderlich.

Das Sockelmauerwerk bedarf keines äußeren Mauerwerksvorsprungs, auch kann die Polizeibehörde bei gutem Baugrunde zulassen, daß die Verbreiterung der Gründungen zu Banketten unterbleibt.

Die lichte Höhe von Vorratsstellern braucht nur 1,50 Meter zu betragen.

Kellerdecken brauchen nicht massiv hergestellt zu werden.

Als Kellertreppen genügen auch hölzerne Leiterstufen, die von Küchen- und Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

§ 6. Aufgehende Wände.

Für Umfassungswände ist auch ausgemauertes oder ausgestaktes Fachwerk mit und ohne Wetterschutz durch Außenputz oder Bekleidung zulässig, nicht dagegen die Anwendung von nur vorgeblendetem Fachwerk mit Hintermauerung. Lehmstampfbau, Holzbohlwerk und andere ortsübliche Bauweisen sind gestattet. Nebengebäude ohne Feuerstätten dürfen auch aus Brettwerk hergestellt werden.

Für Innenwände, auch wenn sie Deckenbalken tragen, oder den Treppenraum umschließen, ist ausgemauertes Fachwerk erlaubt. Einen halben Stein starke belastete Wände sind ohne Holzfachwerk zulässig, wenn eine gleichmäßige Verteilung der aufliegenden Lasten durch entsprechende Unterlagen (Mauerlatten und dergl.) gesichert ist.

Als Mauerstärke der Außenwände von Massivbauten genügen 30 Zentimeter bei Anwendung von Außenputz und Hohlschichten oder 38 Zentimeter oder $1\frac{1}{2}$ Stein ohne Außenputz und Hohlschichten. Die Polizeibehörde kann ein Stein starke Außenwände gestatten, wenn gute Ziegel oder Schwemmsteine verwendet werden, und wenn in mildem Klima oder geschützter Lage zu erwarten ist, daß die Ersparnis bei den Baukosten nicht durch Wärmeverlust im Winter aufgewogen wird. Bei Fachwerk und Holzbauten ist die Schwelle des Fußbodens der Erdgeschosse Räume mindestens 25 Zentimeter über dem Außenboden zu verlegen.

§ 7. Brandmauern.

Das Ueberdachführen der Brandmauern ist nicht erforderlich. Bei Reihenhäusern sind in Abständen von etwa 40 Meter Brandmauern zu errichten, die bis unter die feuerföhere Dachhaut geführt werden müssen. Gemein-

schaftliche GrenzWände von Grundstücken sind gestattet, auch bei nicht massiver Bauart, wenn diese Wände durch beiderseitigen Verputz bis unter die Dachhaut feuerföher hergestellt werden. Wirtschaftsräume (Ställe, Vorratsräume, Werkstätten) dürfen mit Wohnräumen ohne Brandmauern unter einem Dache vereinigt werden; doch müssen die Trennungswände auch im Dachraum durch beiderseitigen Verputz feuerföher hergestellt werden; auch dürfen Wohnräume über Stallräumen angeordnet werden, wenn sie von diesen durch eine massive, feuerföhe Decke getrennt sind.

§ 8. Decken.

Zur Berechnung der Deckenlasten genügt die Annahme von 200 Kilogramm als Eigenlast von ausgestakten gepußten und gebielten Balkendecken und von 150 Kilogramm als Auflast für 1 Quadratmeter Deckenfläche.

Sichtbar bleibende Holzbalkendecken (ohne Verputz oder Verschalung der Unterseite) sind zulässig. Die Unterseite des Zwischenfeldes ist in diesem Falle für die lichte Höhe maßgebend.

§ 9. Dächer.

Zur Eindeckung der Kleinwohnhäuser darf nur hartes (feuerfestes) Dachmaterial verwendet werden, während für die Nebengebäude ohne Feuerstätten auch andere — lediglich feuerföhere — Eindeckungsstoffe genügen. Strohdach-, Reth- oder Schindeldächer dürfen jedoch nur in mindestens 10 Meter Abstand von der Nachbargrenze oder von anderen Gebäuden desselben Grundstücks, gestattet werden.

Manfardendächer dürfen nicht mehr als etwa 60 Grad gegen die Wagerichte geneigt sein; der Dachfußboden darf nicht wesentlich unterhalb der Dachtraufe liegen.

Bei Dächern, die unmittelbar auf die Straße abwässern, sind Dachrinnen und Abfallröhren anzubringen.

§ 10. Vorsprünge und Vorbauten.

Wenn Bauflucht und Straßenflucht nicht zusammenfallen, müssen Vorbauten in Vorgärten mindestens 2,50 Meter hinter der Straßenflucht bleiben, und, wenn sie nicht unmittelbar an Vorbauten benachbarter Häuser als architektonische Einheit sich anlehnen, um mindestens 1 Meter von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 11. Schornsteine.

Schornsteine dürfen mit ihren Lichten an Außenmauern und Grundstückscheidewände gelegt werden, wenn an der Außenseite ein Stein Stärke verbleibt. Einzelne selten benutzte Feuerungen im Dach- oder Kellergeroß dürfen auch an Schornsteine der Vollgeschoße angeschlossen werden.

Der Abstand des freien Holzes von den Innenseiten der Schornsteinwangen braucht nicht mehr als 18 Zentimeter betragen.

§ 12. Feuerstätten.

Für die Abstände der Defen, Herde, Rauchrohre und Räucherfammern von freiem oder vermauertem und verputztem Holzwerk genügen folgende Maße:

gemauerte Feuerstätten von verputztem Holzwerk 15 Zentimeter,

von freiem Holzwerk 25 Zentimeter,

eiserne Feuerstätten und nicht ummantelte eiserne

Rauchrohre von verputztem oder mit Metall verkleidetem Holzwerk 25 Zentimeter,

von freiem Holzwerk 50 Zentimeter,

Räucherfammern dürfen auch auf Balkenlagen gesetzt werden, wenn sie in ihrer ganzen Fläche eine feuerföhe Unterlage von mindestens 20 Zentimeter Stärke erhalten.

§ 13. Wohnräume.

Unter die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Räume sind nicht mitzurechnen die Waschküchen, Spülküchen, Badestuben und Werkstätten, sofern sie nicht für gewerblichen Betrieb, sondern nur zum Hausgebrauch bestimmt sind.

Im Kellergeschoß dürfen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen nicht untergebracht werden. Bei der Lage an Bergabhängen gelten nur die Räume als zum Kellergeschoß gehörig, deren Fußboden durchweg unterhalb der Außenfläche liegt.

Dachgeschosse, die in der Hauptsache für Wohnzwecke ausgebaut sind, gelten als Vollgeschosse im Sinne des § 2 a. In zweigeschoßigen Kleinwohnhäusern darf nur die Hälfte der Fläche des Dachraumes zu Wohnräumen ausgebaut werden; auch dürfen diese nur als Zubehör der Geschosswohnungen, nicht als selbständige Wohnungen dienen.

Im Dachboden über dem Kehlgebälk (Spizboden) dürfen Trockenboden und Abstellkammern untergebracht werden. Die Ausnutzung solcher Räume für Wohnzwecke darf nur ausnahmsweise, und zwar nur für kinderreiche Familien und solange dringender Bedarf für diese nachgewiesen wird, von der Polizeibehörde gestattet werden.

Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen in den Vollgeschossen nicht weniger als 2,50 Meter, im Dachgeschosß nicht weniger als 2,20 Meter als lichte Höhe aufweisen. Bei Räumen mit schrägen Decken tritt Durchschnittsermittlung der zulässigen Höhe ein.

§ 14. Treppen.

Die Treppen in Kleinwohnhäusern, die nur von einer Familie benutzt werden, dürfen beliebige sein d. h. es werden keine besonderen Anforderungen über Ausmaß und Anlage vorgeschrieben.

Ist eine selbständige zweite Wohnung vorhanden, so muß die Treppe unmittelbar ins Freie führen oder in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, dessen Wände feuersicher sind.

Sind im Ober- und Dachgeschosß mehrere selbständige Wohnungen vorhanden, so muß die Treppe in einem mit unmittelbarem Ausgang ins Freie versehenen Flur liegen, der feuersichere Wände und feuersichere Decke hat, die Treppenhänge müssen möglichst geradlinig sein und dürfen an lichter Breite nicht weniger als 80 Zentimeter und ein Steigerungsverhältnis bis zu 20/23 Zentimeter aufweisen.

Überdeckte Freitreppen (ohne umschließende Wände oder solche mit größeren Öffnungen) sind zulässig.

§ 15. Fenster.

Jeder zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienende Raum muß mindestens ein unmittelbar ins Freie gehendes und zum Öffnen eingerichtetes Fenster haben.

Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Öffnungen, die in gegenüberliegenden Wänden liegen, durchlüftbar sein. Andernfalls sind Lüftungsröhre vorzusehen.

§ 16. Aborte und Abortgruben.

Zu jeder selbständigen Wohnung muß ein verschließbarer, gut entlüfteter Abort gehören, der möglichst außerhalb des Hauses gelegen sein soll. Wird der Abort innerhalb des Hauses oder Wand an Wand mit Wohnräumen angelegt, so müssen Abortzelle, Fallstrang und Grube gut entlüftet sein, oder der Anschluß an ein öffentliches Kanalsystem mit Wasserspülung benutzt werden. Statt der Abortgruben dürfen da, wo mit dem Hausgrundstück ein Garten- oder Ackerfläche verbunden ist, die für die landwirtschaftliche Verwertung der Abfallstoffe dauernd ausreicht, auch einfachere Einrichtungen nach dem Tonnen- oder Kastensystem von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 17. Wasserversorgung.

Für die Versorgung der einzelnen Hausgrundstücke mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser und mit Wasser zu Feuerlöschzwecken genügt da, wo nicht der Anschluß an eine öffentliche gemeinsame Wasserleitung möglich ist, das Recht der Benutzung eines öffentlichen Brunnens oder der Mitbenutzung eines Privatbrunnens; Voraussetzung hierbei ist, daß die Brunnen in einer nach dem Ermessen der Polizeibehörde ausreichenden Nähe des Kleinhauses liegen.

§ 18. Einfriedigungen.

Als Einfriedigung für Kleinhausgrundstücke nach der Straße sind lebende Hecken zulässig, auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartensgeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinfriedigung absehen.

Gartenhäuschen (Lauben) in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße, wie auch unmittelbar an der Nachbararene errichtet werden.

4. Straßbestimmungen und Schluß.

§ 19. Straßbestimmungen.

Für Uebertretungen dieser Sonderbauordnung gelten die Strafvorschriften der für den Bau im allgemeinen maßgebenden Baupolizeiverordnung.

§ 20. Inkrafttreten.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 7. 6. 18.

Der Regierungspräsident.
J. B.: Springorum.

Bad Homburg v. d. H. 20. Juni. 1918.

Wird veröffentlicht.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Institut für elektrische und physikalische Therapie.

Kieselstrasse 11, Fernsprecher 674.

Lange Meile 5, Fernsprecher 628.



Heilmittel:

„Künstliche Höhen-Sonne“

Diathermie, Wärme tiefer Applik.

Oszillierende Ströme nach Prof. Dr. Rumpf

Rot-, Blau- und Weiß-Licht.

Heilanzeigen:

Man frage seinen Arzt.

Das Institut steht jedem Arzt zur persönlichen Behandlung seiner Patienten zur Verfügung.



Ärztliche Leitung

